Bundesgesetzblatt

Teil I **Z 5702 A**

1991 **Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1991** **Nr. 47**

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGVSee)

Vom 24. Juli 1991

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) und § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen,
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr verordnet der Bundesminister für Verkehr:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

(2) Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung. Satz 1 gilt nicht, soweit das maßgebende Recht des ausländischen Ladehafens eine abweichende Regelung vorschreibt oder zuläßt. Die in § 19 Nr. 2 oder § 20 Abs. 2 genannten Behörden können hierüber einen Nachweis verlangen.

(3) Seeschiffe unter fremder Flagge, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, unterliegen vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht den Vorschriften dieser Verordnung; sie unterliegen jedoch den Bestimmungen des Kapitels VII der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch Entschließung MSC. 6(48) vom 17. Juni 1983 (BGBl. 1986 II S. 734). Soweit sie einen Ort zum Löschen oder zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung anlaufen oder den Geltungsbereich durchfahren, gelten zusätzlich die Vorschriften in Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 11 bis 16, 17 Abs. 1 und § 20. Seeschiffe unter fremder Flagge, die im Geltungsbereich dieser Verordnung gefährliche Güter übernehmen, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung.

(4) Diese Verordnung findet mit Ausnahme der §§ 5 bis 8 auch auf die Beförderung von verflüssigten Gasen oder flüssigen Chemikalien in Tankschiffen Anwendung.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für die Schiffsvorräte und für die Schiffsausrüstung.

(6) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen der Streitkräfte, soweit dies Gründe der Verteidigung erfordern.

§ 2
Gefährliche Güter

Gefährliche Güter sind

1. Stoffe und Gegenstände, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 des vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger Nummer 98a vom 1. Juni 1990 bekanntgegebenen Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code deutsch) fallen,
2. Stoffe, die bei Beförderung als Schüttladung in der vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger Nummer 226a vom 6. Dezember 1990 bekanntgegebenen „Richtlinie für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen" vom 30. August 1990 als gefährliche Güter klassifiziert sind,
3. flüssige Chemikalien und verflüssigte Gase, die als Massengut befördert werden und in den Anlagen zu Teil B und C des Kapitels VII der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See aufgeführt sind,
4. Abfälle, die unter die Begriffsbestimmungen der Klassen 1 bis 6.2 sowie 8 und 9 des IMDG-Code deutsch fallen, für die keine unmittelbare Verwendung vorgesehen ist, die aber befördert werden zur Aufarbeitung, zur Deponie oder zur Beseitigung durch Verbrennung oder durch sonstige Entsorgungsverfahren.

II. Voraussetzungen für die Verladung gefährlicher Güter

§ 3
Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen zur Beförderung auf Seeschiffen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur übergeben und auf Seeschiffen nur befördert werden, wenn jeweils die in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten, auf die einzelne Beförderung zutreffenden Vorschriften eingehalten sind. Außerdem sind die vom Bundesminister für Verkehr nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehör-

den bekanntgemachten Richtlinien zu den in § 2 genannten Vorschriften sowie die Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter und schädlicher Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern vom 5. März 1991 (BAnz. S. 1728) zu beachten, die sich auf diese Vorschriften beziehen.

(2) Anstelle der in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften dürfen die von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten entsprechenden gleichen Codes angewendet werden.*)

(3) Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, dürfen im Verkehr zwischen Drittstaaten Abfälle im Sinne des § 2 Nr. 4 nur befördern, wenn vor der Übernahme der Ladung eine schriftliche Erklärung der Behörde des Bestimmungslandes, daß die gefährlichen Abfälle abgenommen, und eine schriftliche Erklärung der Behörde des Versandlandes, daß die gefährlichen Abfälle im Falle der Abnahmeverweigerung zurückgenommen werden, vorliegen.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die von außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf dem Seeweg einkommenden gefährlichen Güter auf Seeschiffe weiterverladen werden, wenn das maßgebende Recht des ursprünglichen Ladehafens eingehalten und die Bestimmungen des Kapitels VII der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See erfüllt sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist mindestens 24 Stunden vor der Verladung zu unterrichten. Diese kann den Nachweis einer dem IMDG-Code deutsch vergleichbaren Sicherheit verlangen.

(5) Gefährliche Güter der Klasse 1, Verträglichkeitsgruppe A, K oder L des IMDG-Code deutsch dürfen, wenn sie mit anderen Verkehrsträgern weiter befördert werden sollen, nur mit vorheriger Genehmigung der in § 17 Abs. 1 genannten Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden oder der in § 19 Nr. 2 genannten Behörden gelöscht werden.

(6) Im Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), ist es verboten, aus Gastankschiffen Ladungsdämpfe zur Druck- und Temperaturregelung abzublasen.

§ 4

Sicherheitspflichten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

§ 5

Verpackungen, Beförderungseinheiten

(1) Hersteller und Vertreiber gefährlicher Güter dürfen für die Beförderung nur die nach Maßgabe der Abschnitte 10, 13, 17, 18, 25 und 26 der Allgemeinen Einleitung, der Klassen 1 bis 9 sowie des Anhangs I des IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter vorgeschriebenen oder zulässigen und einer zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten verwenden. Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten müssen ferner so beschaffen sein, daß sie die zu erwartenden Transportbeanspruchungen überstehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten, die den Regeln des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) (BGBl. 1969 II S. 1489) oder der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Regeln) – Anlage I zu Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF-Übereinkommen) vom 9. Mai 1980 (BGBl. 1985 II S. 666) – in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, verwendet werden, wenn sie nach den Einleitungen oder den Stoffseiten der einzelnen Klassen des IMDG-Code deutsch für das betreffende Gut zugelassen sind.

(3) Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten dürfen nur verwendet werden, wenn sie das ihnen erteilte Zulassungskennzeichen tragen.

(4) Absatz 2 gilt für Verpackungen, die nachweislich Unterabschnitt 10.3 des IMDG-Code deutsch entsprechen, sinngemäß. Absatz 3 gilt in diesen Fällen nicht.

(5) Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten sind nach Maßgabe der Stau- und Trennvorschriften in den Abschnitten 12 bis 15, 17 bis 19, 23, 25 und 26 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch auf Seeschiffen zu stauen und zu sichern. Satz 1 gilt für Verpackungen und Großpackmittel (IBC) in Beförderungseinheiten entsprechend.

§ 6

Zusammenpacken

(1) Verschiedene gefährliche Güter einer oder mehrerer Klassen in Innenverpackungen dürfen nur miteinander oder mit nicht gefährlichen Gütern in Versandstücken zusammengepackt werden, wenn sie miteinander verträglich sind und im Abschnitt 15 der Allgemeinen Einleitung oder auf den Stoffseiten des IMDG-Code deutsch keine Trennung vorgeschrieben ist.

(2) Beim Zusammenpacken dürfen nur Außenverpackungen verwendet werden, die den Anforderungen entsprechen, die für das zusammengepackte gefährlichste Gut in den Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code deutsch festgelegt sind.

§ 7

Kennzeichnen, Beschriften und Plakatieren

(1) Verpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern sind nach Maßgabe der Abschnitte 7 und 8 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch zu kennzeichnen, zu plakatieren sowie zu beschriften.

(2) Verpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten dürfen

*) Diese sind zu beziehen bei
International Maritime Organization (IMO)
4, Albert Embankment
London SE1 7SR.

zusätzlich gekennzeichnet und beschriftet werden, sofern dies dem IMDG-Code deutsch nicht widerspricht.

§ 8

Beförderungspapiere

(1) Wer gefährliche Güter herstellt oder vertreibt, hat demjenigen, der den Verladeschein auszufüllen hat, eine „Verantwortliche Erklärung" zu übergeben oder durch Datenverarbeitungssysteme zu übermitteln. In der „Verantwortlichen Erklärung" sind die in Abschnitt 9 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch geforderten Angaben zu machen. Zusätzlich ist anzugeben:

a) die zutreffende Verpackungsgruppe,

b) die EmS-Nummer,

c) die MFAG-Tafel-Nummer.

Ferner ist in der „Verantwortlichen Erklärung" zu bestätigen, daß

1. die Klassifizierung, die Verpackung, die Bezeichnung mit dem richtigen technischen Namen und die Kennzeichnung dem IMDG-Code deutsch entsprechen und daß die Güter sich in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befinden,
2. die Vorschriften über das Zusammenpacken in § 6 beachtet worden sind, sofern die Güter mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind,
3. – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – eine schriftliche Erklärung der Behörde des Bestimmungslandes, daß die Abfälle abgenommen, und eine schriftliche Erklärung der Behörde des Versandlandes, daß die Abfälle im Falle der Abnahmeverweigerung zurückgenommen werden, vorliegen, sofern Abfälle zwischen Drittstaaten befördert werden,
4. – in den Fällen des § 5 Abs. 4 – die Verpackung die Forderungen in Unterabschnitt 10.3 des IMDG-Code deutsch erfüllt.

(2) Gefährliche Güter, die mit einem Seeschiff befördert werden sollen, müssen mit einem besonderen Verladeschein angeliefert werden. Der Aussteller des Verladescheins hat die Angaben aus der „Verantwortlichen Erklärung" oder aus dem Datenverarbeitungssystem richtig und vollständig in den Verladeschein zu übernehmen. Im Verladeschein sind der Firmenname und Sitz sowie der Name desjenigen, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers als Aussteller des Verladescheins wahrnimmt, anzugeben. Der Verladeschein darf für jede Sendung auch durch Datenverarbeitungssysteme an den Schiffsführer übermittelt werden, sofern an Bord des Seeschiffes eine Auswertung gewährleistet ist.

(3) Der Verladeschein muß durch rote, durchbrochene Seitenstreifen gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Übermittlung durch Datenverarbeitungssysteme erfolgt ist. In diesem Fall muß auf die Beförderung gefährlicher Güter besonders hingewiesen werden.

(4) Verschiedene Güter einer oder mehrerer Klassen dürfen mit den vorgeschriebenen Angaben in einem Verladeschein zusammen aufgeführt oder mit den vorgeschriebenen Angaben über Datenverarbeitungssysteme zusammen übermittelt werden, wenn für diese Güter nach Abschnitt 15 der Allgemeinen Einleitung oder auf den Stoffseiten im IMDG-Code deutsch das Stauen in einem Laderaum oder einer Beförderungseinheit zugelassen ist.

(5) Werden verpackte gefährliche Güter in Beförderungseinheiten gepackt und geladen, ist von den für das Packen oder Laden Verantwortlichen die in den Abschnitten 12 und 17 der Allgemeinen Einleitung im IMDG-Code deutsch geforderte Bescheinigung auszustellen oder ihr Inhalt ist in den Verladeschein aufzunehmen.

(6) Der Aussteller des Verladescheins hat alle weiteren für die Beförderung vorgeschriebenen Unterlagen in dem Verladeschein zu vermerken oder sie diesem beizufügen. Ist der Verladeschein mit Datenverarbeitungssystemen übermittelt worden, müssen die Unterlagen nach Satz 1 dem Schiffsführer übergeben werden.

§ 9

Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen

Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Seeschiffen ereignen können, sind die Regelungen über

1. Unfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern – Gruppenunfallmerkblätter – (EmS) und
2. medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen für Unfälle mit gefährlichen Gütern (MFAG)

im IMDG-Code deutsch zu beachten.

§ 10

Anmeldung und Übernahme der Ladung

(1) Die Verladung gefährlicher Güter ist dem Beförderer so rechtzeitig anzukündigen, daß die Maßnahmen für die vorschriftsmäßige Verladung getroffen werden können. Die Anmeldung muß die in § 8 Abs. 1 geforderten Angaben und – soweit zutreffend – die für den Verladeschein darüber hinausgehend geforderten Angaben enthalten.

(2) Bevor gefährliche Güter auf einem Seeschiff verladen werden, müssen der Verladeschein und alle weiteren Unterlagen nach § 8 dem Schiffsführer oder einem Beauftragten vorliegen. Werden der Verladeschein und die erforderlichen Unterlagen vor der Verladung einem Beauftragten ausgehändigt, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Schiffsführer entsprechend den in § 8 Abs. 1 geforderten Angaben über die zu ladenden gefährlichen Güter rechtzeitig vor der Verladung schriftlich oder durch Datenverarbeitungssystem unterrichtet wird. Der Verladeschein oder Datenträger sowie die vorgeschriebenen weiteren Unterlagen müssen dem Schiffsführer vor Verlassen des Hafens übergeben werden.

(3) Gefährliche Güter dürfen ohne eine schriftliche Anweisung des Schiffsführers oder des Beauftragten auf einem Seeschiff nicht gestaut werden. Der für das Laden Verantwortliche muß die Stau- und Trennvorschriften des IMDG-Code deutsch einhalten. Er muß ferner die Ladung unter Beachtung der vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger Nummer 8a vom 12. Januar 1991 bekanntgegebenen Richtlinie für die sachgerechte Stauung und Sicherung von Ladung bei der Beförderung mit Seeschiffen sichern. Der Schiffsführer darf mit einem Seeschiff nur auslaufen, wenn die Ladungsstauung und -sicherung abgeschlossen ist.

(4) Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Beförderungseinheiten und Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern, die sich in einem Zustand befinden, der eine sichere Beförderung nicht zuläßt, dürfen nicht auf Seeschiffe verladen werden.

III. Sicherheitsmaßnahmem auf Seeschiffen

§ 11

Mitführen von Unterlagen auf Seeschiffen

(1) Der Schiffsführer eines Seeschiffes, das gefährliche Güter befördert, hat einen Abdruck dieser Verordnung und die in § 9 genannte Regelung über medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen für Unfälle mit gefährlichen Gütern (MFAG) mitzuführen. Zusätzlich müssen mitgeführt werden

1. bei der Beförderung gefähllicher Güter in verpackter Form
   a) der IMDG-Code deutsch und die in § 9 genannten Regelungen über Unfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern – Gruppenunfallmerkblätter (EmS) –, sowie
   b) – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – die von den Behörden des Bestimmungs- und des Versandlandes ausgestellten Erklärungen über die Abnahme der Abfälle und die Rücknahme der Abfälle für den Fall der Abnahmeverweigerung, wenn Abfälle befördert werden;
2. bei der Beförderung gefährlicher Güter in fester Form als Massengut
   a) die in § 2 Nr. 2 genannte Richtlinie für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen und
   b) – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – die in Nummer 1 Buchstabe b genannten Unterlagen;
3. bei der Beförderung flüssiger Chemikalien und verflüssigter Gase als Massengut
   a) die in § 2 Nr. 3 genannten Anlagen zu Teil B und C des Kapitels VII des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und
   b) – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – die in Nummer 1 Buchstabe b genannten Unterlagen.

Der Reeder hat dafür zu sorgen, daß die in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen vom Schiffsführer mitgeführt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für Seeschiffe, die die Bundesflagge führen.

(2) Anstelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten MFAG sowie der in Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a genannten Vorschriften dürfen auf Seeschiffen die von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten entsprechenden Regelungen mitgeführt werden.

(3) Der Schiffsführer hat den Verladeschein und alle nach § 8 vorgeschriebenen Unterlagen bis zur Beendigung der Reise auf Seeschiffen mitzuführen. Werden Datenverarbeitungssysteme verwendet, sind die darauf gespeicherten Informationen bis zum Ende der Reise vorzuhalten. Die Unterlagen nach Satz 1 sowie die gespeicherten Informationen müssen auch nach Ende der Reise auf dem Seeschiff aufbewahrt werden, wenn Schäden gemäß § 17 gemeldet worden sind.

(4) Der Schiffsführer hat die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen oder den Ausdruck aus den Datenverarbeitungssystemen zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 12

Unterrichtung und Ausrüstung

(1) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß Besatzung und Fahrgäste darüber unterrichtet werden, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten insbesondere bei Unregelmäßigkeiten erforderlich ist.

(2) Werden an Bord nicht zur Besatzung gehörende Personen beschäftigt, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß die für ihren Einsatz Verantwortlichen darüber unterrichtet werden, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden oder umgeschlagen werden. Hierbei ist der Stauplatz anzugeben.

(3) Werden gefährliche Güter auf Seeschiffen befördert, für die nach den in § 9 genannten Regelungen besondere Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Ausrüstungen, zum Beispiel Atemschutzgeräte, Arzneimittel, vorgeschrieben oder empfohlen sind, muß der Reeder das Schiff entsprechend ausrüsten. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß diese Ausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet.

§ 13

Kontrolle der Ladung

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Ladung während der Beförderung regelmäßig kontrolliert wird. Art und Umfang der Kontrolle sind den Umständen des Einzelfalles anzupassen und in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 14

Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht

(1) Auf allen Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, ist im Umschlags- und Staubereich solcher Güter das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht verboten.

(2) Der Schiffsführer hat den in Absatz 1 genannten Bereich festzulegen und für die Befolgung des Verbotes zu sorgen.

§ 15

Elektrische Anlagen in Laderäumen

(1) Für Seeschiffe, die dem Kapitel II-2, Regel 65 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See nicht unterliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff, entzündbare Gase oder entzündbare Flüssigkeiten mit

einem Flammpunkt unter 23 °C des IMDG-Code deutsch dürfen nur dann unter Deck verladen oder von dort gelöscht werden, wenn alle in den Laderäumen installierten elektrischen Anlagen vor dem Umschlag der gefährlichen Güter von der Spannungsquelle völlig abgetrennt worden sind. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, daß diese Maßnahme während der Be- und Entladung dieser Güter wirksam bleibt. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die betreffenden Anlagen in einer Explosionsschutzart ausgeführt sein, die für die Verwendung in gefährlicher Umgebung geeignet ist. Kabeldurchführungen in Decks und Schotten müssen gegen den Durchgang von Gas und Dämpfen abgedichtet sein. Fest installierte elektrische Anlagen und Verkabelungen müsen in den betreffenden Laderäumen so ausgeführt sein, daß sie während des Umschlages nicht beschädigt werden können.

2. Der Betriebszustand der in den Laderäumen fest installierten elektrischen Anlagen muß entweder aus der Schalterstellung oder durch Kontrollampen eindeutig erkennbar sein. Schalter und Kontrollampen sind außerhalb der Laderäume anzuordnen.

3. Tragbare elektrische Leuchten dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine eigene Stromquelle haben und explosionsgeschützt ausgeführt sind. Diese Leuchten sind in gutem Zustand und stets betriebsbereit zu halten.

(2) Die Betriebssicherheit muß bei Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, von der See-Berufsgenossenschaft, bei Seeschiffen unter fremder Flagge durch die jeweilige nationale Schiffssicherheitsbehörde anerkannt sein.

IV. Besondere Vorschriften

§ 16

Örtliche Sicherheitsvorschriften

Die jeweiligen örtlichen Sicherheitsvorschriften für Häfen und sonstige Liegeplätze über das Einbringen und Umschlagen gefährlicher Güter bleiben unberührt.

§ 17

Schäden und Meldepflichten

(1) Bei Schäden und Unfällen mit gefährlichen Gütern sind nach Maßgabe der örtlichen Sicherheitsvorschriften in den Häfen die nach Landesrecht zuständigen Behörden, in Bundeshäfen und auf Seeschiffahrtstraßen die in der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) und der Verordnung zur Einführung der Schiffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583) festgelegten Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten den Bundesminister für Verkehr einmal jährlich über die ihnen nach Absatz 1 gemeldeten Schäden und Unfälle.

§ 18

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen in bundeseigenen Häfen auf Antrag für Einzelfälle Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn die Sicherheit während der Beförderung gewährleistet ist.

(2) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.

§ 19

Zuständigkeiten

Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig:

1. der Bundesminister für Verkehr in allen Fällen, in denen in den in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften zuständigen Behörden Aufgaben übertragen worden sind und nachfolgend keine ausdrückliche abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sowie für Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Fährschiffen in von ihm örtlich begrenzten Seegebieten;

2. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Inkraftsetzung der örtlichen Sicherheitsvorschriften in den Häfen gemäß § 16, für die Erteilung von Ausnahmen nach § 18 sowie für die Festlegung von Stau- und Trennvorschriften für gefährliche Güter in allen Fällen, in denen im IMDG-Code deutsch dies einer zuständigen Behörde übertragen ist und keine Bestimmung erfolgt ist;

3. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, für die Zulassung der Baumuster von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und ortsbeweglichen Tanks sowie in allen Fällen, in denen einer zuständigen Behörde für Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und ortsbewegliche Tanks Aufgaben übertragen worden sind und keine Bestimmung erfolgt ist nach Maßgabe des IMDG-Code deutsch, sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klassen 1 – ausgenommen Güter, die militärisch genutzt werden –, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 7 – in bezug auf Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe, die Prüfung zulassungspflichtiger Versandstücke und die Qualitätssicherung und -überwachung von Versandstücken – und 9 sowie nach EmS eine zuständige Behörde tätig werden muß;

4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 3 eine zuständige Behörde tätig werden muß;

5. das Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 7 – mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Fälle – eine zuständige Behörde tätig werden muß;

6. das Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Swisttal, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 1, die für die militärische Verwendung vorgesehen sind, eine zuständige Behörde tätig werden muß;

7. das Bundesgesundheitsamt, Berlin, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klassen 6.1,

6.2 und 8 und nach MFAG eine zuständige Behörde tätig werden muß;

8. die See-Berufsgenossenschaft, Hamburg, soweit ihr in den in § 2 Nr. 2 und 3 genannten Vorschriften Aufgaben übertragen worden sind, für Eignungsbescheinigungen nach den in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften und in den in § 15 bestimmten Fällen.

V. Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter entgegen
   a) § 3 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
   b) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 für gefährliche Güter Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten verwendet,
   c) § 5 Abs. 5 Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten oder Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) in Beförderungseinheiten staut oder nicht oder nicht richtig sichert,
   d) § 6 Abs. 1 gefährliche Güter zusammenpackt,
   e) § 6 Abs. 2 Außenverpackungen verwendet,
   f) § 7 Abs. 1 Verpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet, plakatiert oder beschriftet,
   g) § 8 Abs. 1 die „Verantwortliche Erklärung“ nicht übergibt oder übermittelt oder in der Erklärung nicht richtige oder nicht vollständige Angaben nach Satz 2 bis 4 macht,
2. als Aussteller des Verladescheins entgegen
   a) § 8 Abs. 2 Satz 2 die Angaben in den Verladeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übernimmt,
   b) § 8 Abs. 4 andere als die dort genannten Güter zusammen aufführt,
   c) § 8 Abs. 6 Satz 1 die für die Beförderung vorgeschriebenen Unterlagen im Verladeschein nicht oder nicht vollständig vermerkt oder nicht oder nicht vollständig beifügt,
3. als für das Packen oder Beladen einer Beförderungseinheit jeweils Verantwortlicher entgegen
   a) § 5 Abs. 3 Beförderungseinheiten verwendet,
   b) § 5 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) in Beförderungseinheiten staut oder nicht oder nicht richtig sichert,
   c) § 7 Abs. 1 Beförderungseinheiten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet, plakatiert oder beschriftet,
   d) § 8 Abs. 5 die Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder ihren Inhalt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in den Verladeschein aufnimmt,
4. als für den Umschlag Verantwortlicher entgegen
   a) § 10 Abs. 3 Satz 1 gefährliche Güter auf einem Seeschiff staut,
   b) § 17 Abs. 1 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. als für das Laden Verantwortlicher entgegen
   a) § 10 Abs. 3 Satz 2 die Stau- und Trennvorschriften nicht einhält,
   b) § 10 Abs. 3 Satz 3 die Ladung nicht oder nicht richtig sichert,
   c) § 10 Abs. 4 Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Beförderungseinheiten oder Ladungseinheiten (Unit Loads) verladen läßt,
   d) § 17 Abs. 1 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
6. als Reeder entgegen
   a) § 3 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Güter befördert,
   b) § 11 Abs. 1 Satz 3 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebenen Unterlagen mitgeführt werden,
   c) § 12 Abs. 3 Satz 1 ein Seeschiff nicht oder nicht vollständig ausrüstet,
7. als Beauftragter entgegen
   a) § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer rechtzeitig unterrichtet wird,
   b) § 10 Abs. 2 Satz 3 den Verladeschein, den Datenträger oder vorgeschriebene Unterlagen dem Schiffsführer nicht übergibt,
8. als Schiffsführer entgegen
   a) § 3 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Güter befördert,
   b) § 10 Abs. 3 Satz 4 mit einem Seeschiff ausläuft,
   c) § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1 die vorgeschriebenen Unterlagen nicht mitführt,
   d) § 11 Abs. 3 Satz 2 die gespeicherten Informationen nicht vorhält,
   e) § 11 Abs. 3 Satz 3 die vorgeschriebenen Unterlagen oder die gespeicherten Informationen nicht aufbewahrt,
   f) § 11 Abs. 4 die Unterlagen oder den Ausdruck aus dem Datenverarbeitungssystem zur Prüfung nicht vorlegt,
   g) § 12 Abs. 1 oder 2 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Personen unterrichtet werden,
   h) § 12 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Ausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet,
   i) § 13 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Ladung regelmäßig kontrolliert wird,
   j) § 14 Abs. 2 den in § 14 Abs. 1 genannten Bereich nicht festlegt,
   k) § 17 Abs. 1 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

9. entgegen § 14 Abs. 1 Feuer oder offenes Licht verwendet.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird im Bereich der Hohen See, der Bundeswasserstraßen und der bundeseigenen Häfen den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

§ 21

Übergangsvorschriften

Die nach der früher geltenden Fassung des IMDG-Code deutsch unter „zusätzlich gilt" zulässigen Verpackungen dürfen für die gleichen gefährlichen Güter längstens bis zum 30. Juni 1996 weiterverwendet werden, wenn sie einer zugelassenen Bauart entsprechen und das ihnen erteilte Zulassungskennzeichen tragen.

§ 22

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße

Die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

   „11. die Genehmigung bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2101 Abs. 9 und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138 und E 146 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, für den militärischen Bereich das Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT)."

2. Randnummer 3101 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) Die Klassifizierung und die Zuordnung nach den Absätzen 2 und 3 ist vor der Beförderung jedes explosiven Stoffes und jedes Gegenstandes mit Explosivstoff von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, für den militärischen Bereich vom Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) vorzunehmen. Für den Seeverkehr erfolgte Klassifizierungen nach Nr. 1.8 der Einleitung der Klasse 1 des IMDG-Code deutsch gelten auch für Beförderungen nach dieser Verordnung."

§ 23

Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn

Die Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S. 1224) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „5. die Genehmigung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach der Anlage Randnummer 102 Abs. 9, und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138 und E 146 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, für den militärischen Bereich das Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT)."

2. Randnummer 1101 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) Die Klassifizierung und die Zuordnung nach den Absätzen 2 und 3 ist vor der Beförderung jedes explosiven Stoffes und jedes Gegenstandes mit Explosivstoff von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, für den militärischen Bereich vom Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) vorzunehmen. Für den Seeverkehr erfolgte Klassifizierungen nach Nr. 1.8 der Einleitung der Klasse 1 des IMDG-Code deutsch gelten auch für Beförderungen nach dieser Verordnung."

§ 24

Inkrafttreten,
Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278), tritt am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juli 1991

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Verordnung über soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung – SVÜV)

Vom 24. Juli 1991

Auf Grund des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Soweit nicht in Absatz 2 für den Bereich der Beschädigtenversorgung etwas anderes bestimmt ist, gilt diese Verordnung für

1. Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet)
   a) auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten,
   b) von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung an verwendet oder dorthin versetzt wurden, und
2. die Hinterbliebenen der in Nummer 1 genannten Soldaten.

Sie gilt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie für Soldaten im Ruhestand und ehemalige Soldaten auf Zeit, die im Beitrittsgebiet tätig werden.

(2) In dem Bereich der Beschädigtenversorgung gilt diese Verordnung nur für

1. Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die ihren Standort im Beitrittsgebiet haben und nach dem 2. Oktober 1990 eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
2. Soldaten, deren Wehrdienstverhältnis nach dem 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet begründet wurde, die dort ihren Standort haben und eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Soldaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis,
4. a) Zivilpersonen, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
   b) Personen, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Schädigung im Sinne des § 81 b des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,

   wenn sie im Zeitpunkt dieser schädigenden Ereignisse im Beitrittsgebiet ihren Wohnsitz haben, und
5. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen.

(3) Die in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146) sowie die in § 2 Nr. 2 bis 4, 7 bis 9 und 14 genannten Maßgaben gelten nicht für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, deren Ernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluß an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgt.

§ 2

Maßgaben

Das Soldatenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146) mit folgenden weiteren Maßgaben:

1. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die der Berechnung des Ausbildungszuschusses und der Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit zugrunde zu legenden Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Soldatenversorgungsgesetz oder in den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird.
2. Als ruhegehaltfähig nach § 20 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt unter Berücksichtigung der Nummer 4 auch die Dienstzeit, in der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres als Soldat im Dienst der Nationalen Volksarmee gestanden hat, sowie die Zeit einer Dienstleistung nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1145).
3. Zeiten, die der Soldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 22 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Berufssoldat ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Einstellung als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat geführt hat. Näheres kann der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften regeln.
4. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten als Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes. In begründeten Fällen sind

Ausnahmen zulässig; die Entscheidung trifft der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

5. § 26 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der im Beitrittsgebiet geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Leistungen erst dann gewährt werden, wenn im Beitrittsgebiet nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Leistungen vorgesehen sind, frühestens ab 1. Januar 1992.

6. Den Renten im Sinne des § 55a Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versicherungsträgern mit Sitz im Beitrittsgebiet gleich. Dies gilt auch für Leistungen auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Der Bundesminister der Verteidigung regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften die Anrechnung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Leistungen auf die Versorgungsbezüge. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Soldatenversorgungsgesetzes ist um die Zeiten zu vermindern, die nach der vorstehenden Nummer 4 nicht ruhegehaltfähig sind.

7. Die für die Versorgung der Soldaten auf Zeit maßgebliche Wehrdienstzeit (§ 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) beginnt – unbeschadet der in den Nummern 8 und 9 getroffenen Regelungen –
   a) für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die am 3. Oktober 1990 auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – BGBl. 1990 II S. 885, 1144), an diesem Tage,
   b) für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, deren Dienstverhältnisse als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat beim Wirksamwerden des Beitritts fortgelten (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – BGBl. 1990 II S. 885, 1144), am Tage ihrer Ernennung zum Soldaten auf Zeit für zwei Jahre nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 8 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146).

8. Für die Anrechnung von Zeiten des Wehrdienstes nach § 8 des Soldatenversorgungsgesetzes ist für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee als Zeit des Grundwehrdienstes auch der bis zur Ernennung zum Soldaten auf Zeit für zwei Jahre nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 8 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146) sowie der vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen Nationalen Volksarmee geleistete Wehrdienst bis zur Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Maßgeblich für den Umfang der Anrechnung ist die jeweilige Dauer des Grundwehrdienstes im früheren Bundesgebiet im Zeitpunkt der Einberufung oder Einstellung des Soldaten.

9. Die Regelung in Nummer 8 gilt entsprechend bei der Anrechnung des Wehrdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes nach § 8a des Soldatenversorgungsgesetzes, sofern – einschließlich der in der ehemaligen Nationalen Volksarmee und nach dem 2. Oktober 1990 in der Bundeswehr geleisteten Dienstzeit – eine Dienstzeit von mehr als zwei, jedoch nicht mehr als drei Jahren geleistet wurde.

10. Für Leistungen nach § 41 Abs. 2 und § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) genannten Maßgaben ab 3. Oktober 1990 entsprechend anzuwenden.

11. Für die Versorgung nach den §§ 80, 81 a und 81 b des Soldatenversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstaben a bis g und Nummer 13 Buchstaben a und b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067, 1069) genannten Maßgaben ab 3. Oktober 1990 entsprechend anzuwenden.

12. Für die in den Nummern 10 und 11 genannte Versorgung beträgt der maßgebliche Vomhundertsatz für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet 40,3 vom Hundert. Danach gelten der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vomhundertsatz und der Veränderungstermin entsprechend.

13. Ist die Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes zugleich eine Dienstbeschädigung im Sinne des fortgeltenden Rechts im Beitrittsgebiet, besteht ein Anspruch auf Beschädigtenversorgung nur nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

14. Bei den Leistungen nach § 86a des Soldatenversorgungsgesetzes sind die Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen zugrunde zu legen.

§ 3

Verwendung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

(1) Die Zeit der Verwendung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnt.

§ 4

Verwendung von Soldaten im Ruhestand und ehemaligen Soldaten auf Zeit

(1) Für Soldaten im Ruhestand und ehemalige Soldaten auf Zeit, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 keine Anwendung. Ab dem 1. August 1991 findet § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes auf diese Beschäftigungsverhältnisse insoweit Anwendung, als die Summe von Versorgungsbezügen

und Verwendungseinkommen eine Höchstgrenze von 130 vom Hundert der Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich bei Soldaten im Ruhestand das Ruhegehalt und bei ehemaligen Soldaten auf Zeit die Übergangsgebührnisse bemessen.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden, entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1992 begründet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) § 3 und § 4 Abs. 2 treten mit Wirkung vom 16. März 1991 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juli 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Anlage

Verzeichnis der zum Soldatenversorgungsgesetz erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

A. Gesetze:

1. Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218).

2. Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG) in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

B. Rechtsverordnungen:

1. Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 767).

2. Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1448).

3. Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 722).

4. Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1982 (BGBl. I S. 1130).

5. Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1957).

6. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1178), geändert durch Verordnung vom 25. September 1983 (BGBl. I S. 1244).

C. Verwaltungsvorschriften:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 1973 (Beilage 20/77 zum BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 41 Abs. 2 und den §§ 80 bis 84, 86 und 88 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVGVwV) vom 11. August 1981 (BAnz. Nr. 151 vom 18. August 1981).

D. Richtlinien:

Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 1973 (BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 31. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1977).